

Firmenname

# BETRIEBSANWEISUNG

gemäß §20 GefStoffV

Datum:

Arbeitsbereich:

Tätigkeit:

Unterschrift:

## GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

### Gefahrstoffe

(allgemeine Hinweise für den Umgang)



## GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Gefahren werden durch Pictogramm und / oder Kennbuchstaben symbolisiert: **T+** und **T**: sehr giftig und giftig; **F+** und **F**: hochentzündlich und leichtentzündlich; **E**: explosionsgefährlich; **O**: Brandfördernd; **C**: ätzend; **Xn**: gesundheitsschädlich; **Xi**: reizend; **N**: umweltgefährlich. Alle Gefahrstoffe sind mit Risiko- ("R-Sätze") und Sicherheitshinweisen ("S-Sätze") versehen

## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Unbefugte dürfen Räume mit Gefahrstoffverwendung nicht betreten
- Neue Mitarbeiter, auch von Fremdfirmen oder vorübergehend Beschäftigte, beginnen mit der Arbeit erst nach einer Sicherheitsbelehrung
- Es herrscht generell Kittel- und Schutzbrillenpflicht; Für den jeweiligen Gefahrstoff vorgesehene Schutzkleidung bzw. Atemschutz sind anzulegen
- Nicht rauchen, essen, trinken, schnupfen und keine Lebens- bzw. Genussmittel im Arbeitsbereich lagern
- Nach der Arbeit und vor Pausen: Hände reinigen u. Hautpflegemittel benutzen
- Betriebsanweisungen geben Auskunft über Gefahren, Umgangsweise und Maßnahmen im Gefahrfall sowie zur ersten Hilfe und Entsorgung. Sie sind strikt einzuhalten.
- Eine Liste der R- und S-Sätze ist vorzuhalten, die Sätze sind zu befolgen
- Aus dem Fehlen einer Kennzeichnung darf nicht auf die Gefahrlosigkeit eines Stoffes geschlossen werden
- Gefahrstoffe dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden
- Hoch- und leichtentzündliche Stoffe dürfen nicht bei offenem Feuer gehandhabt oder direkt auf Heizplatten erwärmt werden
- Begrenzungen von Lager- und Handhabungsmengen sind zu beachten
- Eine Schwangerschaft ist von jeder Mitarbeiterin sofort zu melden, um den Umgang mit fruchtschädigenden u. anderen Gefahrstoffen auszuschließen



## VERHALTEN IM GEFAHRFALL



Alle notwendigen Daten zum Verhalten bei Bränden, versehentlichem Freisetzen und zur Ersten Hilfe sind den Sicherheitsdatenblättern bzw. den jeweiligen Betriebsanweisungen zu entnehmen

## SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Gefahrstoffreste (auch leere Behältnisse) niemals in den normalen Hausmüll oder in das Abwasser geben, fast alle Gefahrstoffe sind als Sonderabfall zu entsorgen; Achtung: auch von scheinbar leeren Behältnissen können schwere Gefahren ausgehen ( z. B. Explosionsgefahr bei Lösemitteln etc.)